

**Arbeitsergebnisse des Arbeitskreises 16**  
**Begrenzung beim nachehelichen Unterhalt**  
*AK-Leiter Rechtsanwalt Dr. Mathias Grandel*

**These 1:**

Die Frage der Anwendung der Begrenzungsvorschriften (§§ 1573 V, 1578 I 2 BGB) steht im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlicher Eigenverantwortung und nachehelicher Mitverantwortung.

Die Verpflichtung zu nachehelicher Solidarität rechtfertigt für sich alleine keine lebenslangen Unterhaltsansprüche.

Das Recht auf Teilhabe am gemeinsam erwirtschafteten unterliegt der Beschränkung am Maßstab der Billigkeit.

Das Recht auf Teilhabe kann sich abschwächen und enden. Maßstab sind die Ehedauer, das Ausmaß der ehebedingten Nachteile und das Vorliegen besonderer Aufopferungen des Unterhaltsberechtigten für den anderen Ehegatten.

*(Angenommen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen)*

**These 2:**

Bis zum Beginn der vollschichtigen Erwerbsobliegenheit des Unterhaltsberechtigten scheidet eine Begrenzung nicht nur des Kindesbetreuungsunterhalts, sondern auch des damit zusammenhängenden Teilanspruchs auf Aufstockungsunterhalt aus. Ab Beginn der vollen Erwerbsobliegenheit steht dem Unterhaltsverpflichteten die Einwendung der Begrenzung des nachehelichen Unterhaltes gem. § 1573 Abs.5, § 1578 Abs. 1 Satz 2 BGB offen. Er ist damit nicht präkludiert.

*(Einstimmig angenommen)*

**These 3:**

Die Ehedauer als solche, mag sie auch länger als 15 Jahre sein, schließt für sich genommen die Anwendung der Begrenzungsvorschriften nicht aus.

*(Angenommen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung)*

**These 4:**

Der Ausbildungsunterhalt unterliegt nicht der Begrenzung nach §§ 1578 I Satz 2 BGB, da er gerade dazu dient, ehebedingte Nachteile auszugleichen.

*(Angenommen bei 1 Gegenstimme)*

**These 5:**

De lege lata soll die Beschränkung des Unterhalts auch bei einem Wechsel des Unterhaltstatbestandes (Anschlussunterhalt) besonders berücksichtigt werden, wenn ohne deren Eintritt der Stammunterhalt begrenzt oder zeitlich befristet war.

De lege ferenda wird die Ausdehnung der Befristungsmöglichkeit auf diese Fälle befürwortet. Dabei soll eine einmal beim Stammunterhalt getroffene Befristung auch für den Anschlussstatbestand unverändert fortgelten.

*(Angenommen bei 2 Enthaltungen)*

**Empfehlung an die Rechtsprechung:**

Der BGH hat nach der Entscheidung über die Abkehr von der Anrechnungsmethode die Abänderung von Altfällen im Hinblick auf die Surrogatsrechtsprechung zugelassen.

Nach Ansicht des Arbeitskreises steht § 323 Abs. 2 ZPO dem Einwand der Befristung und Beschränkung von Unterhaltsansprüchen bei Abänderungsklagen des Unterhaltsverpflichteten, die aus anderen Gründen eröffnet sind, auch dann nicht entgegen, wenn die Einwendung schon im Ausgangsverfahren (Altverfahren nach Anrechnungsmethode) hätte vorgebracht werden können, aber nicht vorgetragen worden war. Wegen des untrennbaren Zusammenhangs der Höhe des Unterhalts mit der Frage der durch die Surrogatsrechtsprechung verbundenen veränderten Laufzeit eines Unterhaltsanspruchs muß auch im Abänderungsverfahren bei Altfällen eine erstmalige Berufung auf die Beschränkungsvorschriften möglich sein.

*(Angenommen mit 5 Gegenstimmen ohne Enthaltungen)*

Dabei soll sich die Einwendung der Begrenzung nicht nur auf die Differenz zu dem Betrag beschränken, um den sich der Unterhalt im Vergleich zur ehemaligen Anrechnungsmethode unterscheidet. Er unterscheidet sich, wenn er sich nicht in dem Umfang ermäßigt, wie er sich bei Fortgeltung der Anrechnungsmethode ermäßigt hätte. Vielmehr befürwortet der Arbeitskreis, dass sich die Einwendung der Begrenzung auf den gesamten Anspruch bezieht.

*(Angenommen bei 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen)*

Die obigen Empfehlungen sollen auch dann gelten, wenn der Unterhaltspflichtige im Ausgangsverfahren (Altverfahren nach Anrechnungsmethode) zur Begrenzung des nahehelichen Unterhalts vorgetragen hatte, das Gericht diese aber rechtskräftig abgelehnt hatte.

*(Stimmen dafür 19, Stimmen dagegen 12, Enthaltungen 2)*